

Ausgewählte Punkte aus den Beschlüssen der Bundesregierung zum Konjunkturpaket Corona-Pandemie

1. Senkung der Mehrwertsteuersätze auf 16 % und 5 %

Zur Stärkung der Binnennachfrage in Deutschland wird befristet vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 der reguläre Mehrwertsteuersatz von 19 % auf 16 % gesenkt; der ermäßigte Steuersatz wird - ebenfalls befristet - von 7 % auf 5 % gesenkt.

Sie und wir müssen hier schnell reagieren, denn innerhalb eines Zeitraums von nicht einmal vier Wochen muss die gesamte Rechnungsstellung umgestellt werden.

Genauere Anwendungsbeispiele und Gestaltungslösungen werden wir nachreichen, sobald die genaue Ausgestaltung des Gesetzes bekannt geworden ist. Letztendlich bestehen für den Gesetzgeber folgende beiden Alternativmöglichkeiten:

- a. Es kann auf den Steuerentstehungszeitpunkt abgestellt werden. Bei Anzahlungen vor 1.7.2020 und Leistung zwischen 1.7.2020 und 31.12.2020 würde das bedeuten, dass die Anzahlung noch mit 19 %, die Schlusszahlung mit 16 % zu besteuern wäre. Vorteilhaft an der Lösung wäre, dass Ende 2020 noch Anzahlungen zu 16 % vereinnahmt werden könnten, obgleich die Leistung erst in 2021 erfolgt.
- b. Die Grundintention des bisherigen § 27 Abs. 1 Sätze 2 und 3 UStG folgend, kann auch rein auf den Leistungszeitpunkt abgestellt werden. Bei Anzahlungen vor 1.7.2020 und Leistung zwischen 1.7.2020 und 31.12.2020 würde das bedeuten, dass die Anzahlung zwar noch mit 19 % vorläufig abgerechnet wird, aber über eine Schlussrechnung auf 16 % zu mindern ist. Die Korrektur der Überbezahlten 3 % nach § 17 UStG erfolgt dann im Zeitpunkt der Leistungserbringung, also im zweiten Halbjahr 2020.

1.1 Rechnungsstellung

1.1.1 Falscher Ausweis führt zu § 14c UStG

Wer ab 1.7.2020 die Steuersätze weiterhin mit 19 % bzw. 7 % auf einem Rechnungs-dokument ausweist, schuldet die falsche Mehrsteuer nach § 14c Abs. 1 UStG. Auf Seiten des Rechnungsempfängers besteht hierbei nur ein Vorsteuerabzug in Höhe der regulären Umsatzsteuer, d. h. mit 16 % bzw. 5 %.

Beispiel 1

Unternehmer U weist für eine Leistung im Juli 2020 fälschlicherweise in seiner Rechnung folgendes aus:

Nettobetrag: 10.000,-- €
Zzgl. USt: 1.900,-- €

Lösung:

U muss die 1.900,-- € an das Finanzamt abführen (§ 14c Abs. 1 UStG). Der Rechnungsempfänger hat aus der Leistung einen Vorsteuerabzug von 1.641,38 € (11.900 € / 116 x 16).

Besonders problematisch ist dies bei sog. Dauerrechnungen wie z. B. in Mietverträgen. Hier wird häufig die Netto-Miete zzgl. eines Umsatzsteuerbetrags angegeben. Sollte von Seiten der Finanzverwaltung keine Kulanzregelung folgen, müssen hier beispielsweise Ergänzungen zu Mietverträgen erstellt werden.

Beispiel 2

In einem Mietvertrag sei folgendes geregelt:

Die Monatsmiete beträgt 10.000,-- € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von 1.900,-- €.

Lösung:

Hier ist nunmehr folgende Ergänzung zum Mietvertrag notwendig: Für den Zeitraum Juli 2020 bis Dezember 2020 ändert sich die Miete im Mietvertrag vom xx.xx.xxxx auf 10.000,-- € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von 1.600,-- €.

Bitte prüfen Sie vor allem Ihre Dauerverträge. Sollten hier 19 % ausgewiesen sein, muss dies schnellstmöglich umgestellt werden!

1.1.2 Korrektur falscher Rechnungen

Aufgrund der kurzen Umstellungsphase ist zu erwarten, dass es in der Praxis in einer Vielzahl von Fällen zu falschen Steuerausweisen kommen wird. Es wird sich daher die Frage stellen, wann und wie die falschen Steuerausweise nach § 14c UStG korrigierbar sind. Eine Korrektur ist zwar schwierig, aber häufig machbar. Hierzu beraten wir Sie gerne zu gegebener Zeit.

Praktischer Hinweis: Bitte achten Sie auch auf Ihre Eingangsrechnungen! Diese dürfen ab 01.07.2020 nicht mehr 19 % Umsatzsteuer ausweisen. Falls Ihnen eine solche „falsche“ Rechnung gestellt wird, informieren Sie den Rechnungsaussteller bitte umgehend darüber und begleichen Sie den Rechnungsbetrag nicht sofort!

1.2 Fragen aus der Praxis

Im nachfolgenden werden einige Praxisfragen verkürzt beantwortet:

a) Was mit Gutscheinen?

Hier muss zwischen Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen unterschieden werden.

Bei Einzweckgutscheinen gilt bereits die Ausgabe als Leistung, d. h. wenn solche Einzweck-Gutscheine im Zeitraum Juli bis Dezember 2020 ausgestellt werden, werden diese mit 16 % besteuert. Bei späterer Einlösung muss keine Nachversteuerung zu 19 % erfolgen.

Dies ist für die Vermarktung relevant. Sie sollten möglichst viele Umsätze im Zeitraum Juli bis Dezember 2020 über Einzweck-Gutscheine erzielen, damit der Endkunde beim Einlösen hiervon profitiert. Eine Kampagne nach dem Motto „sichern Sie sich jetzt den niedrigen Mehrwertsteuersatz auch für 2021 und 2022“ kann verkaufsfördernd sein.

Bei sog. Mehrzweckgutscheinen kommt es auf den Zeitpunkt des EinlöSENS an.

- b) Was mit Dauerrechnungen (z. B. Mietverträge)?
Hier wird auf die Ausführungen in Tz. 1.1.1 verwiesen.
- c) Was ist, wenn in Dauerverträgen ein Brutto-Preis vereinbart ist (Fitnessstudios, Streaming-Dienste/Pay-TV, u.v.m.)?
Sofern Brutto-Preise vereinbart sind, hat der Verbraucher rechtlich keine Möglichkeit, eine Preisreduktion durchzusetzen. Dies wird nur über öffentlichen Druck funktionieren.

Da die Regierung bewusst formuliert hat, dass die Reduktion der Umsatzsteuer dem Endverbraucher und nicht dem Unternehmer zu Gute kommen soll, bleibt zu hoffen bzw. ist zu erwarten, dass Unternehmen dies auch umsetzen. Es bleibt abzuwarten, wie beispielsweise Flatrate-Verträge für den Monat Juli 2020 abgerechnet werden. Wenn hier keine Reduktion der Brutto-Beträge erfolgt, sollte die Politik die Unternehmer öffentlich „an den Pranger“ stellen.

2. Änderungen in der Einkommensteuer

2.1 Rückkehr der degressiven Abschreibung

Als steuerlicher Investitionsanreiz wird eine degressive AfA mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25 % Prozent pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 eingeführt. Der Nutzen dürfte marginal sein. Der Aufwand zumindest für künftige Anschaffungen auch gering.

Bereits gebuchte und festgeschriebene Anschaffungen nochmal zu ändern, dürfte sich selten lohnen.

Zumal wir aus Progressionsgründen nicht verstehen, weshalb man seinen ohnehin geringer ausfallenden Gewinn 2020 hierdurch weiter senken sollte.

2.2 Verlustrücktrag

Der steuerliche Verlustrücktrag wird - gesetzlich - für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 5 Mio. € bzw. 10 Mio. € (bei Zusammenveranlagung) erweitert (statt bisher 1 Mio. € bzw. 2. Mio. € nach § 10d Abs. 2 EStG).

2.3 Kinderbonus

Für Kinder wird in den kommenden Monaten zusammen mit dem Kindergeld ein einmaligen Kinderbonus von 300,- € pro Kind für jedes kindergeldberechtigtes Kind ausgezahlt. Der Kinderbonus wird in drei Raten mit je 100,- € ausbezahlt.

Dieser Bonus wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag verrechnet, womit sog. Besser-verdiener nicht von diesem Betrag profitieren, da sie ihn letztlich über die Einkommensteuer des Jahres 2020 zurückzahlen müssen.

Der Bonus wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet.

2.4 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für das erste Kind (§ 24b EStG) wird für die Jahre 2020 und 2021 von 1.908,-- € auf 4.000,-- € mehr als verdoppelt. Der Zuschlag für jedes weitere Kind bleibt bei 240,-- €.

2.5 Weitere Förderung der E-Mobilität

Bei der Besteuerung von rein elektrischen Dienstwagen mit der sog. 0,25 %-Methode wird die Kaufpreisgrenze von 40.000,-- € auf 60.000,-- € erhöht.

Außerdem steigt die staatliche Kaufpreisprämie: Durch die sog. Umweltprämie wird der Austausch der Kfz-Fahrzeugflotte durch klima- und umweltfreundlichere Elektrofahrzeuge gefördert. Die staatliche Prämie wird sich von 3.000,-- € auf 6.000,-- € verdoppeln.

3. Weiteres und Wissenswertes

Im Konjunkturpaket sind auch noch nachfolgende Punkte enthalten, die nicht näher besprochen werden.

3.1 Weiterer Zuschuss für Corona-Auswirkungen

Zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen wird für Corona-bedingten Umsatzausfall ein Programm für Überbrückungshilfen aufgelegt. Das Volumen des Programms wird auf maximal 25 Mrd. € festgelegt. Die Überbrückungshilfe wird für die Monate Juni bis August 2020 gewährt. Die Überbrückungshilfe gilt branchenübergreifend, wobei den Besonderheiten der besonders betroffenen Branchen wie Hotel- und Gaststätten-gewerbe, Caterer, Kneipen, Clubs und Bars, als Sozialunternehmen geführte Übernachtungsstätten wie Jugendherbergen, Schullandheime, Träger von Jugendeinrichtungen des internationalen Jugendaustauschs, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Reisebüros, Profi-Sportvereinen der unteren Ligen, Schaustellern, Unternehmen der Veranstaltungslogistik so-wie Unternehmen im Bereich um Messeveranstaltungen angemessen Rechnung zu tragen ist.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze Corona-bedingt in April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 % fort dauern.

Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen.

Erstattet werden bis zu 50 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % gegenüber Vorjahresmonat. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % können bis zu 80 % der fixen Betriebskosten erstattet werden. Der maximale Erstattungs-betrag beträgt 150.000,-- € für drei Monate. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungs-betrag 9.000,-- €, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten 15.000,-- € nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen.

Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen. Überzahlungen sind zu erstatten.

Der Staat zwingt den Steuerberater hier die Rolle des Erfüllungsgehilfen auf. Dies kann nicht sein. Wir sind dazu da, Sie zu beraten, nicht Sie kritisch zu prüfen. Außerdem muss gefragt werden: Was macht denn ein Unternehmer ohne Steuerberater? Muss ein Unternehmer ernsthaft jemand anderen beauftragen (und bezahlen), um staatliche Hilfen in Anspruch zu nehmen?

Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31.08.2020 und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020.

3.2 Sonstiges

- Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird verschoben auf den 26. des Folgemonats.
- Um die Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen zu verbessern, wird das Körperschaftsteuerrecht modernisiert: u. a. durch ein Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften und die Anhebung des Ermäßigungsfaktors bei Einkünften aus Gewerbebetrieb auf das Vierfache des Gewerbesteuer-Messbetrags. Die genaue Ausgestaltung bleibt abzuwarten um zu prüfen, ob dies für Sie lohnenswert ist.
- Der „Neustart nach der Insolvenz“ soll erleichtert werden. Deshalb soll das Entschuldungsverfahren für natürliche Personen auf drei Jahre verkürzt werden, flankiert durch ausreichende Maßnahmen zur Missbrauchsvermeidung. Die Verkürzung soll für Verbraucher befristet sein und das Antragsverhalten der Schuldner soll nach einem angemessenen Zeitraum evaluiert werden. Im Bereich der Unternehmensinsolvenzen soll ein vor-insolvenzliches Restrukturierungsverfahren eingeführt werden.
- Um die öffentlichen Investitionsfördermaßnahmen schnell in konkrete Investitionsprojekte umsetzen zu können, soll das Vergaberecht temporär vereinfacht werden, etwa durch eine Verkürzung der Vergabefristen bei EU-Vergabeverfahren und die Anpassung der Schwellenwerte für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben in Deutschland. Die Bundesregierung ist bestrebt, die Europäische Ratspräsidentschaft Deutschlands zu nutzen, um auf europäischer Ebene ein Programm zur Entbürokratisierung, zur Beschleunigung des Planungsrechts, zur Vereinfachung des Vergaberechts und zur Reform des Wettbewerbsrechts anzustoßen.
- Der vereinfachte Zugang in die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) wird über die bisherige Geltungsdauer hinaus bis zum 30.09.2020 verlängert.
- KMU, die ihr Ausbildungsplatzangebot 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern, erhalten für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag eine einmalige Prämie in Höhe von 2.000 €, die nach Ende der Probezeit ausgezahlt wird. Unternehmen, die das Angebot der Ausbildungsplätze sogar erhöhen, erhalten für die zusätzlichen Ausbildungsverträge 3.000 €. KMU, die ihre Ausbildungsaktivität trotz Corona-Belastungen fortsetzen und Ausbilder sowie Auszubildende nicht in Kurzarbeit bringen, können eine Förderung erhalten.

- Die Details der Durchführung werden im Rahmen der Allianz für Aus- und Weiterbildung erörtert.
- Betriebe, die zusätzlich Auszubildende übernehmen, die wegen Insolvenz ihres Ausbildungsbetriebs ihre Ausbildung nicht fortsetzen können, erhalten entsprechend der gemeinsamen Erklärung der Allianz für Aus- und Weiterbildung vom 26.05. eine Übernahmeprämie.
- Die Kfz-Steuer für Pkw wird stärker an CO₂-Emissionen ausgerichtet, wovon eine spürbare Lenkungswirkung hin zu emissionsärmeren bzw. emissionsfreien Fahrzeugen ausgehen soll. Für Neuzulassungen wird die Bemessungsgrundlage zum 01.01.2021 daher hauptsächlich auf die CO₂-Emissionen pro km bezogen und oberhalb 95g CO₂/km in Stufen angehoben.
- Zudem wird die bereits geltende zehnjährige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge bis zum 31.12.2025 gewährt und bis 31.12.2030 verlängert.
- Es werden diverse Förderprogramme zum Kauf von Nicht-Verbrennungsfahrzeugen aufgelegt.

Ihr HWP-Team